



Oktober 2022

## Register der wirtschaftlichen Eigentümer 2022

Die derzeitige Regelung für die Registrierung von wirtschaftlichen Eigentümern ändert sich. Am 1. Oktober 2022 trat das Gesetz Nr. 245/2022 Slg. (nachstehend "Novelle" genannt) in Kraft, mit dem das Gesetz Nr. 37/2021 Slg. über die Eintragung der wirtschaftlichen Eigentümer (nachstehend "Gesetz" genannt) geändert wurde. Die **Definition des wirtschaftlichen Eigentümers** wurde grundlegend **geändert**, die Unterscheidung zwischen einem Endbegünstigten und einer Person mit dem größten Einfluss wurde abgeschafft. Darüber hinaus wird der Umfang der Ausnahmen, nach denen bestimmte juristische Personen nicht verpflichtet sind, den wirtschaftlichen Eigentümer festzustellen, eingegrenzt. Neu ist sogar der wirtschaftlicher Eigentümer von einer Wohnungseigentümergeinschaft oder von einem Jagdverein einzutragen.

### Ergeben sich aus der neuen Rechtsregelung irgendwelche Verpflichtungen?

Personen, die einen wirtschaftlichen Eigentümer gemäß der bestehenden Rechtsregelung registriert haben, haben **ab dem Tage des Inkrafttretens der Novelle eine Frist von sechs Monaten (d. h. bis zum 31. März 2023)**, um zu überprüfen, ob die Registrierung ihres wirtschaftlichen Eigentümers mit der neuen Definition des wirtschaftlichen Eigentümers übereinstimmt. Ist dies nicht der Fall, sind sie verpflichtet, innerhalb dieser Frist dafür zu sorgen, dass die Eintragung mit den Anforderungen der neuen Rechtsvorschriften übereinstimmt.

Bei den meisten Personen, die **neu** verpflichtet sind, die wirtschaftlichen Eigentümer zu registrieren (z. B. Wohnungseigentümergeinschaften), sollte ihr statutarischer Organ innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Änderung ohne weiters durch eine **automatische Durchschrift** als wirtschaftlicher Eigentümer registriert werden. Die automatische Durchschrift wird vom Informationssystem selbst vorgenommen und ist für die registrierenden Personen kostenlos. Nur wenn dies nicht geschieht (z.B. weil das betroffene Subjekt sein statutarisches Organ im Widerspruch mit dem Gesetz nicht eingetragene hat), ist solcher Subjekt verpflichtet, die erste Eintragung des wirtschaftlichen Eigentümers in das Register innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Novelle, d.h. bis zum 31. März 2023, vorzunehmen.

### Neue Definition des wirtschaftlichen Eigentümers

Durch die Änderung wird die Unterscheidung zwischen dem Letztbegünstigten und der Person mit letztem Einfluss aufgehoben. Ein wirtschaftlicher Eigentümer wird nun als "*jede natürliche Person, die letztlich Eigentümer einer juristischen Person oder Rechtsgestaltung ist oder diese kontrolliert*" definiert. Im Bezug auf Kapitalgesellschaften ist dies nach dem neuen Wortlaut von Abschnitt 4 des Gesetzes jede natürliche Person, die direkt oder indirekt über eine andere Person oder Rechtsvereinbarung

- a) eine Beteiligung an der Gesellschaft oder einen Stimmrechtsanteil von mehr als 25% hat,
- b) einen Anspruch auf einen Gewinnanteil, an anderen Eigenmitteln oder am Liquidationsergebnis von mehr als 25 % hat,
- c) einen entscheidenden Einfluss in einer Gesellschaft oder Gesellschaften ausübt, die einzeln oder gemeinsam einen Anteil von mehr als 25 % an dieser betroffenen Gesellschaft haben; oder
- d) auf andere Weise entscheidenden Einfluss auf das Unternehmen ausübt.

Im Vergleich zur vorherigen Fassung des Gesetzes ist der Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers einer Kapitalgesellschaft förmlicher definiert - die Möglichkeit der Kontrolle über die Gesellschaft ist keine Bedingung für den Status des wirtschaftlichen Eigentümers. Es reicht aus, einen Anteil von mehr als 25 % an der Gesellschaft zu halten, um als wirtschaftlicher Eigentümer zu gelten, unabhängig davon, ob dieser Anteil auch die Kontrolle der Gesellschaft ermöglicht.

### **Weniger Subjekten ohne wirtschaftlichen Eigentümer**

Die bestehende Regelung der Ausnahmen aus der Registrierungspflicht des wirtschaftlichen Eigentümers war zu weit gefasst und entsprach daher nicht der einschlägigen europäischen Richtlinie. Daher wurde Abschnitt 7 des Gesetzes geändert - einige Ausnahmen wurden entfernt und gleichzeitig wurde eine allgemeine Definition (allgemeiner materieller Test) hinzugefügt, auf deren Grundlage man festlegen kann, dass eine juristische Person keinen wirtschaftlichen Eigentümer hat und daher keine Registrierungspflicht besteht. So unterliegen beispielsweise Wohnungseigentümergeinschaften, Jagdvereine oder Kirchen und religiöse Vereinigungen nun der Meldepflicht. Der wirtschaftliche Eigentümer dieser Unternehmen ist in der Regel jedes Mitglied des statutarischen Organs.

Für sämtliche Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Team *CZERWENKA & PARTNER v.o.s.*